

Die Internetanwendung dient der Durchführung des Sozialkassenverfahrens im Gerüstbauer-Handwerk. Die tarifvertraglichen Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

1 Angaben des teilnehmenden Arbeitnehmers im Gerüstbauer-Handwerk

Der Teilnehmer sichert zu, dass die von ihm im Zulassungsantrag gemachten Angaben über seine Person und über seine Bankverbindung vollständig und richtig sind. Änderungen werden der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes umgehend mitgeteilt.

2 Kosten

- Für die Nutzung der Internetanwendung zahlt der Teilnehmer keine Vergütung an die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes.
- Der Teilnehmer hat die für den Zugang zu den Diensten in seinem Betrieb erforderliche Hardware, Software sowie die Internetanbindung auf eigene Kosten bereitzustellen, zu unterhalten und ggf. zu aktualisieren.

3 Zulassung/Zugangsdaten

- Im Rahmen der schriftlichen Zulassung erteilt die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes dem Teilnehmer Zugangsdaten, namentlich eine Teilnehmerkennung und ein persönliches Kennwort. Das Kennwort muss bei erstmaliger Nutzung geändert werden. Das persönliche Passwort ersetzt die im schriftlichen Meldeverfahren erforderliche Unterschrift.
- Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Zugangsdaten geheim zu halten. Sollten Zugangsdaten verloren gehen oder andere Personen Kenntnis der Zugangsdaten erhalten, ist die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes unverzüglich zu informieren und neue Zugangsdaten zu beantragen.

4 Datenübermittlung/Datenschutz

- Alle Daten, die Sie in Verbindung mit Ihrer Benutzerkennung und Ihrem Kennwort an uns übermitteln, sehen wir als verbindlich an. Diese Vorgänge werden im Rahmen des Online-Services zu Ihrer Sicherheit und zu Nachweiszwecken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen archiviert und aufbewahrt.
- Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes verwendet Ihre persönlichen Daten mit größter Sorgfalt und unter Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen. Nähere Informationen finden Sie in den hinterlegten *Datenschutzhinweisen gemäß EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) für natürliche Personen*.

5 Sperrung/Kündigung

- Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes kann die Internetanwendung vorübergehend sperren, wenn Virensoftwarefehler, Anwenderfehler oder sonstige Unregelmäßigkeiten dies erfordern, um die Sicherheit der Anwendung zu gewährleisten.
- Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes kann einzelne Teilnehmer in den Fällen von der Teilnahme ausschließen, in denen
 - der Teilnehmer wiederholt trotz entsprechender Hinweise Anwenderfehler begeht, die zu fehlerhaften Meldeinhalten führen,
 - der Teilnehmer seine Zugangsdaten missbräuchlich verwendet.
- Der Teilnehmer kann das Nutzungsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes wirksam.

6 Änderung des Online-Services

Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes behält sich vor, den Online-Service dem jeweils aktuellen technischen Standard und den jeweiligen tariflichen Bestimmungen anzupassen.

7 Einstellung des Online-Services

Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes kann den Online-Service mit einer Vorankündigung von einem Monat einstellen. Die Vorankündigung erfolgt auf den Internetseiten der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes.